

Liste einschlägiger Rechtsnormen für Nachteilsausgleiche

Internationale Ebene:

Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) als Leitmotiv

Impulse aus dem Völker- und Unionsrecht: insb. Notwendigkeit aktiver Vorkehrungen zur Vermeidung mittelbarer Diskriminierungen (*siehe Handreichung Prof. Dr. Jörg Ennuschat vom 09.11.2011*)

Bundesebene:

Grundgesetz

Art. 3 Abs. 3:

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Benachteiligungsverbot, aber nach der Rechtsprechung kann kein Leistungsanspruch daraus abgeleitet werden!

Art. 3 Abs. 1:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Chancengleichheit in berufsbezogenen Prüfungen!

Hochschulrahmengesetz (HRG) (aus der Handreichung von Prof. Dr. Jörg Ennuschat)

In § 2 Abs. 4 S. 2 HRG heißt es:

„Sie [= Die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

Siehe ferner § 16 S. 4 HRG:

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

Landesebene Sachsen-Anhalt:

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) Vom 16. Dezember 2010 - Definition Behinderung

§ 2 Menschen mit Behinderungen

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.“

§ 8 Benachteiligungsverbot

„(1) Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung. Sie dürfen nicht benachteiligt werden.

(2) Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf die Verhinderung und die Beseitigung von benachteiligenden Maßnahmen und Regelungen.

(3) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und werden Tatsachen dargelegt, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

<i>Verpflichtung auch der Hochschule, benachteiligende Maßnahmen und Regelungen zu verhindern >> z.B. bei der Studiengestaltung</i>

§ 14 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

„(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in der Deutschen Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden

Gebärden verständigen können, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

(4) Soweit es zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, haben die Träger der öffentlichen Verwaltung die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen festzulegen,

2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- und sprachbehinderten Menschen und den Trägern der öffentlichen Verwaltung zu regeln,

3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu regeln und

4. zu regeln, welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 3 anzusehen sind.“

Kommunikationshilfen sind als Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen zuzulassen, Kosten übernimmt Träger der Eingliederungshilfe und bei Verwaltungsangelegenheiten die Universität als Träger der öffentlichen Verwaltung!

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA)

§ 13 Prüfungsordnungen

„(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

Allgemeine Bestimmungen für das Bachelor- und Master-Studium an der MLU (ABStPOBM)

§ 19 a

„(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann

die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden“

Integrationsvereinbarung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.07.2006

§ 2 Ziele

„(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Situation der Mitglieder und Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 1 Satz 2.

(2) Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch (...)

- * Bildung eines Integrationsteams,
- * Evaluation zu bestimmten Terminen,
- * Nachteilsausgleich im Studium,
- * Nachteilsausgleich bei Prüfungen.“

§ 11 Angemessene Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

(1) Behinderte Prüflinge können Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Prüfungsamt sind vor Beginn der Prüfungen die Schwerbehinderteneigenschaften, die Art und der Grad der Behinderung des Prüflings bekannt zu geben, es sei denn, dass der Prüfling damit nicht einverstanden ist. Die Prüflinge können sich dabei einer Vertrauensperson bedienen.

(3) Als Nachteilsausgleiche können gewährt werden:

Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung anderen Prüflingen gegenüber wesentlich beeinträchtigt sind, ist die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten angemessen zu verlängern.

Bei mündlichen Prüfungen können schwerbehinderte Prüflinge auf Antrag einzeln geprüft werden, soweit keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

Die Prüfungsdauer darf in besonderen Fällen, vor allem bei mündlichen oder praktischen Prüfungen, verkürzt und geteilt werden. Falls erforderlich, sind Erholungszeiten einzulegen.

Prüfungsmodalitäten müssen in jedem Einzelfall der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zum Beispiel sollen bei schriftlichen Arbeiten Blinden eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Hilfskraft zur Verfügung gestellt und Hörgeschädigten sowie stark Sprachbehinderten die mündlichen Fragen schriftlich vorgelegt werden.

(4) Auf Teile der Prüfung kann verzichtet werden, wenn diese besondere Schwierigkeiten mit sich bringen und für den zukünftigen Einsatz der bzw. des Schwerbehinderten nicht von Bedeutung ist, soweit keine zwingenden Normen entgegenstehen.

(5) Schwerbehinderte Prüflinge dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. In diesem Rahmen darf die Wiederholungsprüfung auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Leistungen des Prüflings geringer als ausreichend bewertet worden sind.

(6) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(7) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Universität sind im Sinne vorstehender Bestimmungen anzupassen und auszuführen. Bei Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die nicht von der Universität erlassen werden, wird sie entsprechende Ergänzungen anregen.“

Verpflichtung der MLU seit 2006 auf Umsetzung konkreter Maßnahmen von Nachteilsausgleichen als Richtlinie für die Prüfungsausschüsse, regelmäßige Evaluation des Standes durch das halbjährlich tagende Integrationsteam!

Quellen:

Handpapier Prof. Dr. Ennuschat

(http://www.studentenwerke.de/pdf/IBS_FT_Nichtsichtbare_Behinderungen_Ennuschat.pdf)

Integrationsvereinbarung MLU

(<http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2006/06'7'24.htm>)

BGG LSA (<http://www.landesrecht.sachsen->

[anhalt.de/jportal/;jsessionid=E9E1507AA020B0EBAA8BD95232825963.jp24?quelle=jlink&query=BehGleichG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BehGleichGST2010p2](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/;jsessionid=E9E1507AA020B0EBAA8BD95232825963.jp24?quelle=jlink&query=BehGleichG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BehGleichGST2010p2))